

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Lilo Blunck,  
Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 13/10679 —**

### Bestrahlung von Lebensmitteln

Im Mai 1997 erklärte der Bundesminister für Gesundheit, daß über die Bestrahlung von Lebensmitteln in der Europäischen Gemeinschaft Einigkeit bestehe. Nach seinen Aussagen erzielte der EU-Ministerrat dahin gehend Einvernehmen, daß nur getrocknete Kräuter und Gewürze bestrahlt werden dürfen und Lebensmittel, die bestrahlte Zutaten enthielten, umfassend gekennzeichnet werden müssen. Verschiedene Verbraucherorganisationen begrüßten – trotz Bedenken gegenüber der Lebensmittelbestrahlung – die angekündigte Kennzeichnungspflicht. Eine Kennzeichnungspflicht nützt nicht nur den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern auch den Anbietern, da sie Klarheit und Rechts-sicherheit schafft. Bis heute jedoch liegt keine entsprechende EU-Richtlinie vor, so daß mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland bestrahlte Lebensmittel auf dem Markt sind, die jedoch als solche nicht erkennbar sind.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Lebensmittel mit bestrahlten Zutaten aufgrund der Ausnahmegenehmigung für französische Anbieter für bestrahlte Gewürze und getrocknete Kräuter sich in welchem Umfang auf dem deutschen Markt befinden?

Die Hersteller von Lebensmitteln sind nicht verpflichtet, der Bundesregierung oder den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden mitzuteilen, ob sie Gewürze oder Kräuter verwenden, die auf Grund der am 10. März 1997 bekanntgemachten Allgemeinverfügung in Deutschland zur gewerblichen Weiterverarbeitung in den Verkehr gebracht werden. Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß diese Produkte nicht gekennzeichnet sind?

Bei Gewürzen oder Kräutern, die auf Grund der Allgemeinverfügung zur gewerblichen Weiterverarbeitung nach Deutschland

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20. Mai 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

eingeführt werden dürfen, ist auf die Bestrahlung hinzuweisen. Für die Beurteilung von mit diesen Gewürzen oder Kräutern hergestellten Lebensmitteln sind die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zuständig.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß alle bestrahlten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten zu kennzeichnen sind, da eine fehlende Kennzeichnung einer Verbrauchertäuschung gleichkommen würde?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bestrahlte Lebensmittel und Lebensmittel mit bestrahlten Zutaten zur Information des Verbrauchers entsprechend kenntlich gemacht sein sollten.

4. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, zwischen bestrahlten und unbestrahlten Lebensmitteln zu unterscheiden?

Die Bundesregierung hat am 27. Oktober 1997 den Gemeinsamen Standpunkten über den Erlaß der beiden Richtlinien zur Bestrahlung (Rahmen-Richtlinie und DurchführungsRichtlinie) zugesimmt. Danach sind künftig bestrahlte Lebensmittel und Lebensmittel mit bestrahlten Zutaten, unabhängig vom Anteil der Zutat entsprechend zu kennzeichnen, so daß danach die Verbraucher umfassend informiert werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche Marktvorteile für Hersteller oder Anbieter nichtbestrahlter Lebensmittel bei ordentlicher Kennzeichnung bestrahlter Lebensmittel?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die Aussagen über evtl. Marktvorteile ermöglichen.

6. Was unternimmt die Bundesregierung, damit die angekündigte EU-Richtlinie zur Bestrahlung von Lebensmitteln baldmöglichst rechtsverbindlich wird?

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, die zu einer schnellstmöglichen endgültigen Verabschiedung der EU-Richtlinien über die Bestrahlung von Lebensmitteln führen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedlichen Auffassungen zur Bestrahlung von Lebensmitteln innerhalb des Europäischen Parlaments und zwischen Europäischem Parlament und EU-Ministerrat?

Die Bundesregierung hält einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Auffassungen des Europäischen Parlaments und des Ministerrates über Vorschriften über bestrahlte Lebensmittel für möglich.

8. Welche Auffassung wird die Bundesregierung bei den anstehenden Verhandlungen im Vermittlungsverfahren vertreten?

Die Bundesregierung wird jeden Kompromiß unterstützen, der den Inhalten der Gemeinsamen Standpunkte Rechnung trägt.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Bedenken ein, daß aufgrund der Tatsache, daß in anderen EU-Mitgliedstaaten die Bestrahlung von Lebensmitteln über getrocknete Kräuter und Gewürze hinausgehend erlaubt ist, das weitgehende Verbot in Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft nicht zu halten ist?

In Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes EG Nr. 48/97 (Rahmen-Richtlinie) ist festgelegt, wie mit den bei Erlaß der Richtlinie bestehenden nationalen Genehmigungen verfahren wird. Danach kann das gesetzliche Verbot des § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen beibehalten werden.

10. Wird die Bundesregierung für den Fall, daß auf absehbare Zeit nicht mit einer rechtsverbindlichen EU-Richtlinie zu rechnen ist, eine nationale Etikettierung vorschlagen?  
Wenn ja, wann wäre mit einem entsprechenden Vorschlag zu rechnen, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung rechnet in nächster Zeit mit dem Erlaß gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, daß die Wirkung ionisierender Strahlen den Nachteil in sich birgt, daß etwaige Hygienemängel nachträglich kaschiert werden können?

Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel wie das Bestrahlen dienen unter anderem der Verbesserung des mikrobiologisch-hygienischen Status der Produkte. Es ist allerdings nicht als Ersatz für gute hygienische Praktiken vorgesehen. Dies wird in Anhang 1 des Gemeinsamen Standpunktes der Rahmen-Richtlinie, in dem die Bedingungen für die Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln festgelegt sind, ausdrücklich geregelt. Die guten hygienischen Praktiken müssen durch die Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften in Verbindung mit eigenverantwortlichen Maßnahmen von den Herstellern gewährleistet werden, die zudem in den Bestrahlungsanlagen bzw. Lebensmittelbetrieben behördlich kontrolliert werden.

12. Welche Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefährdungen durch die Bestrahlung von Lebensmitteln liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, daß die Bestrahlung von Lebensmitteln allgemein bis zu einer Dosis von maximal 10 Kilogray aus gesundheitlicher Sicht nicht akzeptabel ist. Bei höheren Strahlendosen kann es, wie entsprechend bei anderen Lebensmittelbehandlungsverfahren auch, zu mehr oder weniger starken Verlusten essentieller Nahrungsbestandteile wie Vitaminen, Aminosäuren und mehrfach ungesättigten Fettsäuren kommen.

13. Aus welchem Grunde hält die Bundesregierung die Bestrahlung von Kräutern und Gewürzen vor dem Hintergrund, daß genügend andere Methoden zur Konservierung zur Verfügung stehen, für vertretbar?

Für die Entkeimung von Gewürzen stehen konventionelle Methoden wie z. B. die Dampfbehandlung zur Verfügung. Bestimmte empfindliche Kräuter und Gewürze (z. B. gemahlene Produkte oder Blattgewürze) erleiden jedoch dabei Qualitätsverluste (Geschmack, Farbe), die bei der Anwendung einer sachgemäßen Strahlenbehandlung geringer ausfallen. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

14. Wie unterstützt oder fördert die Bundesregierung die Entwicklung alternativer Methoden, um auf eine Bestrahlung von Lebensmitteln ggf. völlig verzichten zu können?

Als Alternativmethoden zur Entkeimung von Gewürzen mittels Bestrahlung wurden vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Kooperation mit anderen Forschungsinstitutionen und der Gewürzindustrie folgende Verfahren geprüft:

1. Ozonbehandlung,
2. Mikrowellenbehandlung,
3. Hochfrequenzbehandlung,
4. Dampfbehandlung und
5. Dampfbehandlung/Mikrowellenbehandlung.

Verfahren 1 erwies sich aufgrund starker oxidativer Veränderungen der Gewürze als ungeeignet. Mit den Verfahren 2 bis 5 wurde in den meisten Fällen eine ausreichende Entkeimung der Gewürze erzielt. Gemahlene Gewürze sowie Blattgewürze zeigten dabei jedoch stärkere sensorische Veränderungen (z. B. Abnahme der Aroma- oder Farbintensität), als sie bei einer Bestrahlung beobachtet wurden.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche bestrahlten Lebensmittelprodukte sich als Importe in welchem Umfang auf dem deutschen Markt befinden, obgleich die Bestrahlung nach deutschem Recht unzulässig ist?

Der Bundesregierung liegt eine statistische Auswertung des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin über Ergebnisse von Untersuchungen vor, die die Landesuntersuchungsämter im Zeitraum von 1993 bis 1996 zum Nachweis von bestrahlten Lebensmitteln durchgeführt haben.

16. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen diese rechtswidrigen Importe?

Die erforderlichen Maßnahmen werden von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden ergriffen.